



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Globasnitz vom 27.3.2019, Zahl 852-0/2019 Oa, mit der die Abfallgebühr für die Entsorgung von Abfällen sowie des Biomülls und die Umweltberatung ausgeschrieben wird (Abfallgebührenverordnung)

Gemäß des 10. Abschnittes der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 (LGBl. 17/2004) idgF., in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 18.11.1994, Zahl 139/1/1994-I, wird verordnet:

§ 1 Abfallgebühren

- (1) Als Vergütung für die Entsorgung und Umweltberatung werden Abfallgebühren ausgeschrieben.
- (2) Die Höhe der Abfallgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Zahl der aufgestellten oder angebrachten Müllbehälter mit der Zahl der Abfuhrtermine und dem Gebührensatz.
- (3) Die Gebühren betragen je Abfuhrtermin und Entleerung:

a) im Abholbereich:

• Je 80 Liter Müllbehälter	€ 5,20
• Je 120 Liter Müllbehälter	€ 8,10
• Je 240 Liter Müllbehälter	€ 15,80
• Je 1100 Liter Müllbehälter	€ 58,50

b) im Sonderbereich:

• Je von der Gemeinde ausgegebenen 60 Liter Müllsack	€ 3,90
--	--------

- (4) Die Gebühren für die Abfuhr des Biomülls betragen je Entleerung:

• Je 80 Liter Müllbehälter	€ 5,20
• Je 120 Liter Müllbehälter	€ 6,10
• Je 240 Liter Müllbehälter	€ 15,80

§ 2 Abgabenschuldner

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.
- (2) Die Gebührensuld geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

§ 3

Fälligkeit

- (1) Die Abfallgebühr im Abholbereich ist am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15.11. festzusetzen.

§ 4

Wirksamkeit

- (1) Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages des Anchlages an der Amtstafel des Gemeindeamtes in Kraft.
(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 21.12.2018 Zahl: 852-0/2018 0a außer Kraft.

Der Bürgermeister:

(Bernhard Sadovnik)

Angeschlagen am:

Abgenommen am: